



**Österreichischer  
Städtebund**  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1211

Fax  
staedtebund@mag.linz.at  
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
0080587/2023 MDion Präs

bearbeitet von:  
Mag.a Carina Trauner / +43 (732) 7070-1211

elektronisch erreichbar:  
carina.trauner@mag.linz.at

Linz, 11.12.2023

**"Leichenbestattung"**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert  
wird (Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2024)**

**Begutachtungsverfahren - Regierungsvorlage - Konsultationsmechanis-  
mus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenar-  
beit mit der Stadt Linz (Geschäftsbereich Gesundheit und Sport und Magistratsdirektion) fol-  
gende Stellungnahme ab:

Eingangs weisen wir wiederum auf unsere bisher zur geplanten Novelle ergangenen Schrei-  
ben vom 12.04.2023 (Zeichen: 0011699/2023) und vom 12.07.2023 (Zeichen:  
0038632/2023) hin. Wir bedanken uns, dass unsere Anmerkungen teilweise Berücksichti-  
gung gefunden haben. Dennoch möchten wir nochmals auf noch nicht umgesetzte Anregun-  
gen hinweisen. Dazu sowie zu den im Vergleich zum Begutachtungsentwurf zur Oö. Leichen-  
bestattungsgesetz-Novelle 2023 erfolgten Änderungen im Einzelnen wie folgt:



#### Zu § 5:

Generell wird die auch bereits im Vorentwurf vorgesehene erleichterte Möglichkeit der Verbringung der Leiche sehr begrüßt.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber nochmals auf die bereits im Schreiben vom 12.04.2023 und der Stellungnahme vom 12.07.2023 jeweils des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, angeführten Anregungen, die im nunmehrigen Entwurf wiederum keine Berücksichtigung gefunden haben, hinweisen.

Kurz zusammengefasst wird folgendes angeregt:

- Bei Anordnung der Verbringung der Leiche durch eine\*n Ärzt\*in nach § 5 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs sollte der\*die Totenbeschauer\*in möglichst vor Verbringung der Leiche informiert bzw. seine Zustimmung eingeholt werden.
- Zur Wendung „[...] *an einen anderen zur Totenbeschau geeigneten Ort gebracht werden* [...]“ wird angeregt, den Zusatz „*im Zuständigkeitsbereich des\*der Totenbeschauers\*in*“ zu ergänzen.
- Angeregt wird, für die schriftliche Bestätigung zur Verbringung der Leiche ein standardisiertes Muster-Formular mit für die Totenbeschau notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Aufgenommen werden sollte weiters eine Regelung für den Krisenfall.

#### Zu § 8 Abs. 1 Z. 2:

Auf die Anregung in der Stellungnahme vom 12.07.2023 des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, zur Anpassung des Formulars zum Totenbeschauschein und der elektronischen Anzeige des Todes wird verwiesen.

#### Zu § 20 Abs. 5:

Auf die Anregungen in der Stellungnahme vom 12.07.2023 des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Oberösterreich, zur Definition der „*kleinen Teilmenge*“ samt Festlegung der Dokumentation der Entnahme sowie zum Einverständnis des\*der Auftraggebers\*in der Bestattung wird verwiesen.

#### Zu § 21 Abs. 4:

Wir begrüßen, dass der Begriff des „Gewässers“ nunmehr etwas klarer formuliert wurde. Angeregt wird jedoch, hier beispielsweise noch deutlicher zu definieren, ob der Friedhof an das Ufergrundstück angrenzen muss und bejahendenfalls, wie weit dann hier der Abstand zwischen Grundgrenze und Ufer sein darf etc.



Zur Definition der „nahen Angehörigen“ und deren Partizipation:

Nochmals ausdrücklich verwiesen wird auf die Ausführungen zur Definition der „nahen Angehörigen“ und deren Partizipation sowie damit einhergehende Probleme in der Praxis ab Seite 6 der Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich vom 12.07.2023.

Die Änderung des § 21a Abs. 1 Z. 1 hat hier keine Verbesserung gebracht – die Praxis steht nach wie vor vor dem Problem, dass bei Vorlage der einvernehmlichen Zustimmungserklärung der Angehörigen durch den\*die Antragsteller\*in überprüft werden muss, ob tatsächlich alle in § 21 a Abs. 1 Z. 1 angeführten Angehörigen zugestimmt haben. Auch der Begriff der „Zumutbarkeit“ ist noch undefiniert und nicht klar, wie mit divergierenden Erklärungen der Angehörigen umzugehen ist. Der Kreis der Zustimmungsberechtigten erscheint weiters zu weit gefasst.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Leiterin der Geschäftsstelle

Dr. Carsten Roth

(elektronisch beurkundet)

Beilagen:

Schreiben vom 12.04.2023 (Zeichen: 0011699/2023)

Stellungnahme vom 12.07.2023 (Zeichen: 0038632/2023)



@AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>



Österreichischer  
Städtebund  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1211

Fax  
staedtebund@mag.linz.at  
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
0011699/2023 MDion Präs

bearbeitet von:  
Mag.a Carina Trauner / +43 (732) 7070-1211

elektronisch erreichbar:  
carina.trauner@mag.linz.at

Linz, 12.04.2023

## **Oö. Leichenbestattungsgesetz - Anregungen auf Gesetzesänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 enthält Regelungen im Rahmen von Todesfall und Totenbeschau, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Den Erläuterungen zum Oö. Covid-19-Gesetz aus 2020 (ErlRV 1336/2020 BgLT XXVIII. GP, S. 22) ist zu entnehmen, dass sich eine Novelle des Oö. Leichenbestattungsgesetzes bereits in Ausarbeitung befindet. In enger Abstimmung mit den Magistraten Linz, Wels und Steyr sowie der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird von Seiten des Städtebundes ersucht, die folgenden Anregungen hierbei zu berücksichtigen und schnellstmöglich eine entsprechende Novelle herbeizuführen.

### **I. Totenbeschauer\*innen**

In Oberösterreich sind (neben den Prosektoren und ihren Vertreter\*innen in Krankenanstalten) Gemeindeärzt\*innen bzw. in Städten mit eigenem Statut die von der Gemeinde bestellten Ärzt\*innen zur Vornahme der Totenbeschau berufen (§ 2 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985).



Die Städte Linz, Wels und Steyr stehen vor der Herausforderung, dass bevorstehende Pensionierungswellen und die auch derzeit ohnehin schon bestehende Personalnot die zeitnahe Durchführung einer Totenbeschau immer schwieriger machen. Es gibt zudem immer weniger Ärzt\*innen, die die Totenbeschau durchführen möchten. Die Regelungen anderer Bundesländer liefern hier bereits gute Anregungen, um sicherzustellen, dass dennoch Verzögerungen bei der Totenbeschau möglichst verhindert werden können.

Daran angelehnt regen wir an, eine Möglichkeit zu schaffen, kurzfristig bzw. in Ausnahmesituationen (wie Verhinderung durch plötzliche Krankheit oder einen Unfall des\*der Totenbeschauers\*in) auch **nicht von der Gemeinde bestellte und angebotene Ärzt\*innen zur Totenbeschau heranziehen** zu können. Derartige Regelungen findet man beispielsweise in § 3 Abs. 4 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz sowie in § 2 Abs. 4 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz.

Zur Entlastung der Gemeinden sollte weiters eine Regelung aufgenommen werden, demnach im Falle, dass ein natürlicher Tod nicht feststeht, der\*die Ärzt\*in, der\*die ohnehin zur **kriminalpolizeilichen Leichenbeschau** nach der StPO beizuziehen ist, die Wahrnehmung der Aufgabe der Totenbeschau nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 auf Ersuchen der Gemeinde übernehmen kann (vgl. § 6 Abs. 2 Vorarlberger Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen).

## **II. Verbringung der Leiche ohne vorherige Totenbeschau**

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 darf eine verstorbene Person vom Sterbeort bis zur Vornahme der Totenbeschau nicht entfernt werden. Hiervon kann nur mit **Zustimmung des\*der Totenbeschauers\*in** abgegangen werden, wenn diese\*r **keinerlei Zweifel an der Todesursache** hegt und das Belassen der Leiche am Sterbeort **unzweckmäßig** erscheint.

Wie bereits ausgeführt, finden sich immer weniger Ärzt\*innen, die die Totenbeschau durchführen möchten. Es ergeben sich daher oft Verzögerungen bis zur Vornahme der Totenbeschau und der Verbringung der Leiche. Auch im Falle einer Krise bzw. eines Ausnahmezustandes kann die Totenbeschau unter Umständen nicht rasch genug durchgeführt werden. Die lange Zeitdauer, in der Tote in Wohnräumen verbleiben, wird von den betroffenen Angehörigen aber natürlich oft als Belastung empfunden.



Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, soll der Transport einer verstorbenen Person in die nächstgelegene Leichenhalle **entbürokratisiert und einfacher gestaltet** werden.

#### **a. Erweiterung des Personenkreises, der eine Verbringung der Leiche anordnen kann**

In den meisten anderen Bundesländern kann die Zustimmung zur Verbringung der Leiche nicht lediglich durch den\*die Totenbeschauer\*innen selbst, sondern auch durch sonstige Ärzt\*innen erteilt werden. Regelungen in Salzburg oder Niederösterreich sehen z.B. nur mehr die Notwendigkeit einer ärztlichen Feststellung des Todes vor. Wir erachten es als geboten, den Kreis der Personen, die eine Verbringung der Leiche anordnen können, auch in Oberösterreich zu erweitern.

Auch hier ist es aber sinnvoll, den\*die Totenbeschauer\*in möglichst vor Verbringung der Leiche zu informieren bzw. seine Zustimmung zur Verbringung einzuholen. So kann sichergestellt werden, dass die Verbringung der Leiche und die Durchführung der Totenbeschau durch ein und denselben\*dieselbe Ärzt\*in erfolgt („Originaleindruck“), wenn der\*die Totenbeschauer\*in ohnehin rechtzeitig am Sterbe- bzw. Fundort eintreffen würde.

Zur Orientierung weisen wir auf die unseres Erachtens recht praxisnahe und zielführend erscheinende Tiroler Regelung hin. **§ 30 Abs. 3 des Tiroler Gemeindegesundheitsdienstgesetzes** sieht vor, dass die Leiche grundsätzlich bis zur Durchführung Totenbeschau am Sterbe- oder Fundort zu belassen ist.

Die Ausnahmen sind sehr klar geregelt: Neben einer Anordnung der Verbringung der Leiche durch den\*die Totenbeschauer\*in selbst (siehe lit. a *leg cit*) kann dies auch durch eine\*n sonstige\*n Ärztin (insbesondere den\*die Notärzt\*in) erfolgen. Voraussetzung ist, dass diese\*r Ärzt\*in

- den **Tod festgestellt** hat,
- aufgrund eigener Wahrnehmungen oder Kenntnisse **keine Zweifel** darüber hat, dass für die Feststellung der Todesursache ein Verbleib am Sterbe- oder Fundort **nicht notwendig** ist und
- er\*sie der Wegbringung der Leiche **zustimmt**.
- Nach § 30 Abs. 3 des Tiroler Gemeindegesundheitsdienstgesetzes ist vor der Verbringung der Leiche nach Abs. 3 lit. b *leg cit* auch die **Zustimmung des\*der To-**

**tenbeschauers\*in** einzuholen, es sei denn, dieser ist im Einzelfall **nicht unmittelbar erreichbar**.

Auch **§ 3 Abs. 5 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz** würde sicherstellen, dass der Leichnam möglichst schnell verbracht werden kann, der\*die Totenbeschauer\*in aber rechtzeitig eingebunden wird. Hier kann die Zustimmung zur Verbringung der Leiche (Voraussetzungen entsprechen der öö. Regelung) auch durch **beigezogene Notärzt\*innen sowie jede\*n zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte\*n Ärzt\*in** erteilt werden. Neben der **Zustimmung zur Entfernung der Leiche** vom Sterbeort können durch diese Ärzt\*innen aber auch noch weitere Agenden der Totenbeschau (**Todesfeststellung, vorläufige Beurteilung der Todesursache**) vorgenommen werden. Eine solche Erweiterung wäre zur Entlastung der Totenbeschauer\*innen sicher sinnvoll. **Der\*die Totenbeschauer\*in ist nach Feststellung des eingetretenen Todes zur Vornahme der Totenbeschau umgehend zu verständigen**.

Aus Effizienzgründen sollte auch verbindlich festgelegt werden, dass der\*die Ärzt\*in, der\*die die Verbringung der Leiche anordnet, auch die Totenbeschau vorzunehmen hat, sofern diese\*r auch zugleich zur Vornahme der Totenbeschau nach § 2 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 berufen ist.

## **b. Regelung für Krisenfall**

Erwogen werden sollte weiters eine Regelung für den Krisenfall (Blackout, Krieg, Atomunfall, Naturkatastrophen etc.), bei dem es schwierig sein wird, die notwendigen Kommunikationswege zur Anrufung der Totenbeschauer\*innen bzw. von Ärzt\*innen im Allgemeinen aufrechtzuerhalten. Dieser Umstand könnte leider auch dazu führen, dass die Anzahl der Todesfälle abrupt ansteigt. Selbst für den Fall, dass Ärzt\*innen zumindest kontaktiert werden können, wird die Feststellung des Todes bzw. die Durchführung der Totenbeschau keine Sache oberster Priorität darstellen.

Sinnvoller wäre es, wenn in einem derartigen Krisenfall der Leichnam z.B. direkt vom Bestattungsunternehmen abgeholt und die Totenbeschau durch eine\*n Arzt\*Ärztin einmal täglich an einem Ort durchgeführt werden könnte.

Es wird daher angeregt, für solche Fälle von der förmlichen Feststellung des Todes durch eine\*n Arzt\*Ärztin vor Verbringung der Leiche abzusehen. Orientieren könnte man sich hier beispielsweise an **§ 30 Abs. 3 lit. c des Tiroler Gemeindegewaltsdienstgesetzes**; demnach ist die Verbringung der Leiche vor Durchführung der Totenbeschau auch möglich, wenn dies in Ausnahmefällen, wie Unglücksfällen oder



Naturkatastrophen sowie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen, wie Sicherheit, Verkehr, Gesundheit oder Pietät unumgänglich ist.

### **III. Entfernung von Herzschrittmachern**

§ 6 Abs. 3 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 legt fest, dass der\*die Totenbeschauer\*in festzustellen hat, ob sich in der Leiche ein Herzschrittmacher befindet; im Falle der Einäscherung ist dieser gegebenenfalls zu entfernen.

Im Zuge der Covid-Pandemie wurde in § 29a Oö. Leichenbestattungsgesetz betreffend Leichen nach § 29a Abs. 1 *leg cit* auf die Entfernung des Herzschrittmachers verzichtet. In den Erläuterungen zum Oö. Covid-19-Gesetz (ErlRV 1336/2020 BlgLT XXVIII. GP, S. 22) wurde dazu ausgeführt, dass die Entfernung des Herzschrittmachers selbst im Falle der Einäscherung aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr erforderlich ist.

Dies muss auch unabhängig von einem Covid-(Verdachts-)Fall gelten. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Oö. Leichenbestattungsgesetz idgF kann daher entfallen. Eine Anpassung hat sodann auch in §§ 8 Abs. 1 und 20 Abs. 2 *leg cit* zu erfolgen.

### **IV. Totenbeschauggebühr nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung**

Nach Tarifpost 41 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 ist für die Vornahme der Totenbeschau je Leiche eine Gebühr von 76,70 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wurde seit Jahren nicht angehoben. Eine kostenneutrale Erledigung der Totenbeschau ist nicht mehr möglich. Es wird daher angeregt, diese Gebühr auf zumindest 85,- Euro anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder  
(elektronisch beurkundet)





@AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>



**Österreichischer  
Städtebund**  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1211

Fax  
staedtebund@mag.linz.at  
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
0038632/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:  
Mag.a Carina Trauner / +43 (732) 7070-1211

elektronisch erreichbar:  
carina.trauner@mag.linz.at

Linz, 12.07.2023

## **"Leichenbestattung"**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert  
wird (Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023)**

### **Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit der Stadt Linz (Geschäftsbereiche Gesundheit und Sport, Bau- und Bezirksverwaltung, Magistratsdirektion), der Stadt Wels und der Linz AG Bestattung & Friedhöfe folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeines**

Die Anpassung der Regelungen des Oö. Leichenbestattungsgesetzes an die heutigen Anforderungen wird grundsätzlich sehr begrüßt.



Leider muss festgestellt werden, dass die mit Schreiben vom 12.04.2023 (Zeichen: 0011699/2023) übermittelten Anregungen des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, im nunmehr übermittelten Gesetzesentwurf nur wenig Eingang gefunden haben.

Im Einzelnen wird zu dem Entwurf daher wie folgt Stellung genommen:

## **Artikel I – Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023**

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Auf S. 11 des Begutachtungsentwurfs wird zu Beginn § 14 Abs. 2 angesprochen („[...] *hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 für eine Bestattung zu sorgen* [...]“). Hier dürfte § 15 gemeint sein.

### Zu § 2 (Zur Totenschau berufene Personen):

Nach § 1 Abs. 2 Oö. Gemeindesaniättsdienstgesetz gelten dessen Bestimmungen, die auch die Bestellung von Gemeindeärzt\*innen regeln nicht für die Städte Linz, Wels und Steyr. In den Statutarstädten wird daher außerhalb von öffentlichen Krankenanstalten nur eine Bestellung von Totenbeschauer\*innen nach § 2 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz möglich sein (und eben nicht durch Gemeindeärzt\*innen nach § 2 Abs. 1 Z 2 iVm GemeindesaniättsG 2006). Um dies zu verdeutlichen, sollte die Bestellung nach § 2 Abs. 2 *leg cit* nicht nur ermöglicht werden, wenn die Durchführung der Totenbeschau durch eine\*n Gemeindeärzt\*in „*nicht sichergestellt*“ ist. Angeregt wird vielmehr, diese Möglichkeit als **gleichwertige Alternative** festzulegen (siehe dazu beispielsweise die Formulierung in § 2 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz).

Weiters wird angeregt, die Verpflichtung zur Totenbeschau auch in oberösterreichischen Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 4) entfallen zu lassen oder zumindest dahingehend abzuschwächen, keine *Verpflichtung* der Totenbeschauer\*innen auf Durchführung der Totenbeschau in den Nachbargemeinden festzulegen. Bevorstehende Pensionierungswellen und die ohnehin schon bestehende Personalnot machen die zeitnahe Durchführung einer Totenbeschau immer schwieriger. Es gibt zudem immer weniger Ärzt\*innen, die die Totenbeschau durchführen möchten. Die bestellten Totenbeschauer\*innen sind daher bereits in ihrer jeweiligen Gemeinde überlastet.

Um dennoch Verzögerungen bei der Totenbeschau möglichst zu verhindern, wird nochmals auf eine Anregung im Schreiben des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Oberösterreich vom 12.04.2023 (Zeichen: 0011699/2023) verwiesen. In § 2 sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig bzw. in Ausnahmesituationen (wie Verhinderung durch plötzliche Krankheit oder einen Unfall) auch **nicht von der Gemeinde bestellte und angelobte Ärzt\*innen zur Totenbeschau heranziehen** zu können. Derartige Regelungen findet man beispielsweise in § 3 Abs. 3a Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz sowie in § 2 Abs. 4 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz.

Weiters wird nochmals zur Entlastung der Gemeinden vorgeschlagen, eine Regelung aufzunehmen, der zufolge der\*die Ärzt\*in, der\*die ohnehin zur **kriminalpolizeilichen Leichenbeschau** nach der StPO beizuziehen ist, die Wahrnehmung der Aufgabe der Totenbeschau nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz auf Ersuchen der Gemeinde übernehmen kann, falls ein natürlicher Tod nicht feststeht (vgl. § 6 Abs. 2 Vorarlberger Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen). Der Totenbeschauschein nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz sollte gleich im Rahmen der kriminalpolizeilichen Totenbeschau auszufüllen und an die Gemeinde zu übermitteln sein.

#### Zu § 5 (Abtransport und Verbot der Veränderung):

Die erleichterte Möglichkeit zur Verbringung der Leiche nach Feststellung des Todes durch eine\*n Ärzt\*in wird sehr begrüßt.

Wie bereits im Schreiben des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Oberösterreich vom 12.04.2023 (Zeichen: 0011699/2023) ausgeführt, erscheint es aber auch bei Anordnung der Verbringung der Leiche durch eine\*n andere\*n Ärzt\*in als den\*die Totenbeschauer\*in sinnvoll, **den\*die Totenbeschauer\*in möglichst vor Verbringung der Leiche zu informieren bzw. seine Zustimmung zur Verbringung einzuholen**. Wenn der\*die Totenbeschauer\*in ohnehin rechtzeitig am Sterbe- bzw. Fundort eintreffen würde, könnte so sichergestellt werden, dass die Verbringung der Leiche und die Durchführung der Totenbeschau durch ein und denselben\*dieselbe Ärzt\*in erfolgt („Originaleindruck“). Zudem würde sichergestellt, dass der\*die Totenbeschauer\*in ausreichend Informationen „aus erster Hand“ erhält. Ähnliche Regelungen findet man beispielsweise in § 30 Abs. 3 Tiroler Gemeindegesundheitsschutzgesetz (Zustimmung des\*der Totenbeschauers\*in vor Verbringung der Leiche, es sei denn, dieser ist im Einzelfall nicht unmittelbar erreichbar) und § 3 Abs. 5



Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz (umgehende Verständigung des\*der Totenbeschauers\*in nach Feststellung des Todes).

Zur Wendung „[...] *an einen anderen zur Totenbeschau geeigneten Ort gebracht werden*“ wird angeregt, den Zusatz „*im Zuständigkeitsbereich des\*der Totenbeschauers\*in*“ zu ergänzen, damit die Leiche nicht in weite Entfernung gebracht werden darf.

Weiters wird angeregt, für die schriftliche Bestätigung zur Verbringung der Leiche ein **standardisiertes Muster-Formular** mit für die Totenbeschau notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten neben den Daten des\*der Verstorbenen sowie Datum, Uhrzeit und Ort des Todes auch Angaben zur Umgebungssituation (Raumtemperatur, Medikamente, etc), zur Lage der Leiche etc. gemacht werden (siehe beigefügtes „Protokoll der Totenbeschau gemäß § 8 des OÖ Leichenbestattungsgesetzes“). Für allfällige Rückfragen sollten auch Kontaktdaten des\*der den Tod feststellenden Ärzt\*in, der anwesenden Polizeibeamt\*innen etc. angeführt werden.

Auf die Anregung zur Aufnahme einer **Regelung für den Krisenfall** im Schreiben des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Oberösterreich vom 12.04.2023 (Zeichen: 0011699/2023) wird nochmals hingewiesen.

#### Zu § 6 Abs. 2 (Vornahme der Totenbeschau):

Für den Fall, dass die Leiche vor der Totenbeschau bereits an einen anderen Ort verbracht wurde, kann fraglich sein, ob der\*die Totenbeschauer\*in die vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen (Feststellung der Merkmale des eingetretenen Todes, Befundabgleich, Ausschluss von Fremdverschulden) noch erfüllen kann.

#### Zu § 7 Abs. 3 (Maßnahmen bei anzeigepflichtigen Krankheiten):

Es wird angeregt, dass bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen Krankheit nicht nur der\*die Totenbeschauer\*in die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen zu treffen hat, sondern schon der\*die Ärzt\*in, der\*die die Abholung genehmigt, das Bestattungsunternehmen auf eine anzeigepflichtige übertragbare Krankheit hinweisen muss, damit entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden können.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 2 (Totenbeschauschein):

Nach § 8 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzesentwurfs ist am Totenbeschauschein „*die festgestellte oder vermutete Todesursache*“ anzugeben. Auf dem derzeitigen Formular zum Totenbeschauschein nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz sowie in der elektronischen Anzeige des Todes ist die „*unmittelbar zum Tode führende Krankheit*“ bzw. die Todesursache bzw. Todesursachen anzuführen. Es wird also gefordert, sich auf eine oder mehrere Todesursachen festzulegen und nicht Vermutungen zu äußern. Angeregt wird, das Formular zum Totenbeschauschein und die elektronische Anzeige des Todes entsprechend anzupassen.

Zu § 20 Abs. 5 (Einäscherung):

Die gegebenenfalls aus einer Urne zu entnehmende „*kleine Teilmenge*“ zur Übergabe an Angehörige sollte klarer definiert werden, um Unsicherheiten vorzubeugen (zB bis maximal 200 g). Die Entnahme bedarf einer Dokumentation.

Außerdem sollte die Entnahme einer Teilmenge nur mit Einverständnis des\*der Auftraggebers\*in der Bestattung möglich sein, um rechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Es müsste sich sonst das Bestattungsunternehmen zwischen zwei unterschiedlichen Begehren entscheiden.

Weiters sollte die Teilentnahme auch vom Bestattungsunternehmen durchgeführt werden können.

Zu § 21 Abs. 4 (Beisetzung der Urne in Gewässern):

Betreffend die Urnenbeisetzung in Gewässern wird angeregt, den Begriff des „*Gewässers*“ klarzustellen, zB ob hier bereits ein kleiner Tümpel ausreicht und wie dieses Gewässer auf einem Friedhof (bzw. an den Friedhof angrenzend) für die Beisetzung ausgestaltet sein muss (Tiefe, Volumen etc).

## Definition der „nahen Angehörigen“ und deren Partizipation

Vorbemerkung zu §§ 21a Abs. 1 Z. 1 iVm 10 Abs. 5, 15 Abs. 4 sowie 17 Abs. 2 und 3:

In § 10 Abs. 5 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes wurde im Zusammenhang mit der Obduktion schon bisher in begrüßenswerter Weise einerseits der Begriff der „*nächsten Angehörigen*“ definiert, als auch festgelegt, welcher Willenserklärung bei Meinungsverschiedenheiten Vorrang eingeräumt werden soll.

Unter Rückgriff auf diese Regelung wird auch in § 15 Abs. 2 und 4 *leg cit* die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten festgelegt, als auch in § 17 Abs. 2 *leg cit* statuiert, dass – wenn keine ausdrückliche Willensäußerung der\*des Verstorbenen vorliegt und auch sonst keine Rückschlüsse auf diesbezügliche Wünsche ermittelt werden können – die Bestimmung von Bestattungsart und Bestattungsort wiederum den nächsten Angehörigen gemäß §§ 10 Abs. 5 iVm 15 Abs. 2 und 4 zukommt.

An dieser Stelle sei aber aufgrund von Erfahrungswerten des Magistrats Linz hingewiesen, dass regelmäßig kein schriftlicher Wille der\*des Verstorbenen über die Obduktion und/oder die Beisetzung und das Aufbewahren der Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten vorliegt. Die dann greifende gesetzliche Ermittlungspflicht der Behörde führt in der Praxis zu großen Problemen.

Durch überbordende Ermittlungserfordernisse werden nicht nur die Angehörigen in ihrer Trauerarbeit gestört und ein schneller Abschluss des Verfahrens und dadurch die Möglichkeit der Trauernden, mit der rechtlichen Seite des erlebten Verlustes schnell abzuschließen, verunmöglicht, sondern kommt es hier auch zu einer enormen (Personal-)Ressourcenbindung der Behörden.

Es wird daher angeregt, entweder den **Kreis der Angehörigen oder die Ermittlungspflicht einzuschränken**. Dazu wie folgt:

Zu § 10 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 (Zustimmung zur Obduktion)

In § 10 Abs 5 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes wird der Kreis der zur Obduktion zustimmungsberechtigten Angehörigen wie folgt definiert: „*Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 4 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene*

*Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten demjenigen der Verwandten, der Wille der Nachkommen und ihrer Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner demjenigen der Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und der Wille der Verwandten in gerader Linie demjenigen der Geschwister und deren Kinder vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt die Einwilligung als nicht gegeben.“*

Aufgrund der Passage „Bestehen unter diesen Angehörigen ...“ muss davon ausgegangen werden, dass die Behörde gehalten ist, Zustimmungserklärungen aller aufgezählten Angehörigen einzuholen. Nur auf diese Weise ist feststellbar, ob Meinungsverschiedenheiten „unter diesen Angehörigen“ bestehen, sodass die in weiterer Folge dargestellte Reihenfolge zur Anwendung gelangt. Dies führt in der Praxis für die Behörde zur Notwendigkeit umfangreicher und langwieriger Ermittlungen. Aus keiner der behördlich zugänglichen Datenbanken (Linzer Hauptwohnsitzregister, ZMR, Standesurkunden) wäre es der Behörde möglich, hier eine Auflistung der in Frage kommenden Angehörigen anzufertigen. Sohin müsste sich in der Praxis sodann die Behörde zum Großteil unter anderem auf die Aussagen der Angehörigen verlassen, was wiederum die Gefahr birgt, dass bei bestehenden Familienkonflikten Angehörige verschwiegen werden könnten.

Beispielshafte Probleme in der Praxis:

- Nicht immer ist im Totenschein das Feld „nächster Angehöriger“ ausgefüllt, so dass insbesondere eine bestehende Beziehung zwischen Lebensgefährt\*innen, die zudem nicht an der gleichen Wohnadresse gemeldet sind, oft nur umständlich verifiziert werden kann.
- Volljährige Kinder wohnen meist auch nicht mehr an der gleichen Adresse wie verstorbene Eltern, scheinen in keinen Standesdokumenten auf und führen auch nicht immer denselben Nachnamen der\*des Verstorbenen.



- Insbesondere das Vorhandensein von Geschwistern erwachsener Verstorbener ist schwer zu ermitteln, da eine ZMR-Suche bei den (aus der Geburtsurkunde des\*der Verstorbenen ersichtlichen) Eltern Kinder nicht aufzeigt.

Sohin wird konkret angeregt, vergleichbar zu § 15 Abs. 2 und 4 (Festlegung der Bestattungsart und des Bestattungsortes) die **Anzahl der Zustimmungserklärungen von Angehörigen für eine Obduktion einzuschränken**. Es soll nicht erforderlich sein, sämtliche Angehörige des\*der Verstorbenen zu erforschen und ihre Zustimmung einzuholen.

Des Weiteren wird angeregt, in den Erläuterungen die Wortfolge „*vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft*“ in § 10 Abs. 5 Oö. Leichenbestattungsgesetz näher zu konkretisieren und in diesem Zusammenhang auch darzutun, in welchem Umfang die Behörde hier Ermittlungen zu setzen hat. Diese interpretationsbedürftige Gesetzeswortfolge birgt die Gefahr, dass die Behörde sich in emotional für die Beteiligten meist schwerwiegende Familienstreitigkeiten einzumischen und hier weitreichende Entscheidungen zu treffen hat.

Zu § 17 Abs. 3 (Beisetzung von Urnen in Gewässern bzw. Verstreuen der Leichenasche):

In § 17 Abs. 3 *leg cit* wird hinsichtlich der Beisetzung von Urnen in Gewässern und Verstreuen der Leichenasche ausschließlich auf den „*ausdrücklichen Willen*“ der verstorbenen Person abgestellt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „*der im Gesetz verlangte ausdrückliche Wille [...] nicht zwingend schriftlich dokumentiert sein*“ muss, wesentlich jedoch sei, „*dass die verstorbene Person die Beisetzung im Wasser bzw. das Verstreuen der Asche ganz eindeutig gewünscht hat.*“

Während sohin die Wahl der Bestattungsart (Erdbestattung oder Feuerbestattung) und des Bestattungsorts grundsätzlich in den Fällen, in denen keine ausdrückliche Willenserklärung vorliegt und der Wille auch auf keine andere Weise ermittelt werden kann (Anmerkung: eine solche Willenserklärung liegt in den wenigsten Verfahren vor), den Angehörigen obliegt, wird diese Wahlmöglichkeit bei der Urnenbeisetzung in Gewässer bzw. beim Verstreuen der Leichenasche nicht eingeräumt.

Es wird angeregt, auf diese – offenkundig gewollte – unterschiedlich ausgestaltete Wahlmöglichkeit der Angehörigen in den erläuternden Materialien näher einzugehen, da die Darlegung der hierfür vorliegenden sachlichen Begründung unumgänglich für die wahrscheinlich zukünftige Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof erscheint.

Neben dieser Anregung erachtet es der Magistrat Linz als zweckmäßig, den Ermittlungsumfang hinsichtlich des in den Erläuterungen geforderten festzustellenden Willens des\*der Verstorbenen zu konkretisieren. In der Praxis wird sich hier – wie auch bisher – die Frage stellen, inwiefern den Aussagen des\*der Antragstellers\*in ob des Wunsches nach einer Wasserbeisetzung ungeprüft Glauben geschenkt werden soll oder ob derartige Aussagen durch die schriftliche oder persönliche Einvernahme sonstiger der verstorbenen Person Nahegestandener verifiziert werden müssen.

Zu § 21a (Beisetzen und Aufbewahren der Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten):

In den Erläuterungen zum neuen § 21a Abs. 1 Z. 1 wird ausgeführt, dass *„Einvernehmen zwischen den nächsten Angehörigen über diese Form der Bestattung gegeben sein“* soll, *„außer die bzw. der Verstorbene hat etwas anderes bestimmt. Die unter Z 1 angeführte Voraussetzung soll gewährleisten, dass primär der Wille der verstorbenen Person beachtet wird. Ist dieser nicht durch eine schriftliche Anordnung belegt, bedarf es der Zustimmung der nächsten Angehörigen. Die Einholung der schriftlichen Zustimmung der genannten Angehörigen ist jedoch nicht erforderlich, wenn dies nicht zumutbar ist. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn nicht bekannt ist, wo sich ein Angehöriger aufhält oder sich dieser trotz mehrmaliger Aufforderung nicht äußert oder wegen fortgeschrittener Demenz gar nicht äußern kann.“*

Insoweit wird angeregt, die Zumutbarkeit zumindest in den Materialien näher zu konkretisieren, da sich hier in der Praxis jedenfalls Schwierigkeiten bzw. eine lange Verfahrensdauer – die wahrscheinlich von den trauernden Angehörigen als stark belastend empfunden wird – erwarten lassen und schon vor in Kraft treten der Novelle Fragen ergeben.

So ist beispielsweise nicht klar, wie viele Aufforderungen als mehrmalig anzusehen sind und in welchen Abständen diese Aufforderungen zu ergehen haben. Weiters stellt sich die Frage, ob und bejahendenfalls wie Aussagen von Angehörigen, dass



eine Person aus dem Kreise der Zustimmunggebenden dement sei, überprüft werden sollen.

Abschließend darf hier ausgeführt werden, dass die Überlegungen des Gesetzgebers insbesondere im Zusammenhang mit der Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofs oder einer Urnenstätte und der damit zusammenhängenden Unmöglichkeit der übrigen Angehörigen, am Grab zu trauern, absolut nachvollziehbar sind und begrüßt werden.

Durch die Umsetzung der oben zitierten Vorschriften ist jedoch zu befürchten, dass die Verfahren nur mit einem enorm hohen Verwaltungsaufwand betrieben werden können, die Verfahrensdauer sich dadurch signifikant verlängern wird und dies zu einer Mehrbelastung der trauernden und vulnerablen Hinterbliebenen führen wird, die durch das – wenn auch so sensibel wie nur möglich geführte – Ermittlungsverfahren selbst in ihrer Trauerarbeit gestört werden. Ebenfalls wird von vielen die Beisetzung der Urnen als Art „Abschluss“ empfunden, ab dem mit der Trauer- und hoffentlich Heilungsphase begonnen wird. Dieser Abschluss würde sich in vielen Fällen durch die lange Verfahrensdauer weit nach hinten verschieben.

### **Sonstiges: Totenbeschauggebühr**

Nach Tarifpost 41 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 ist für die Vornahme der Totenbeschau je Leiche eine Gebühr von 76,70 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wurde seit Jahren nicht angehoben. Eine kostenneutrale Erledigung der Totenbeschau ist nicht mehr möglich. Die Anregung im Schreiben des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Oberösterreich vom 12.04.2023 (Zeichen: 0011699/2023) auf Anhebung dieser Gebühr auf zumindest 85,- oder 90,- Euro wird daher wiederholt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Leiterin der Geschäftsstelle

Dr. Carsten Roth

(elektronisch beurkundet)



Österreichischer  
Städtebund

Beilagen:

Protokoll der Totenbeschau gemäß § 8 des OÖ Leichenbestattungsgesetzes

Schreiben des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Oberösterreich vom 12.04.2023

(Zeichen: 0011699/2023)



@AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>